

# **Verkaufs- und Lieferbedingungen**

## **§ 1. Vertragsinhalt**

- (1) Alle Verkäufe werden zu bestimmten Lieferterminen, für bestimmte Mengen, Artikel und Qualitäten und zu festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden. Blockaufträge sind zulässig.
- (2) Umdispositionen im Rahmen des erteilten Auftrages sind nur im beiderseitigen Einverständnis zulässig. Ein einseitiger Rücktritt vom Vertrag ist unwirksam.

## **§ 2. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Liefervertrag sowie Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Wiener Neustadt.

## **§ 3. Lieferung**

- (1) Die Lieferung der Ware erfolgt frei Empfangsstation. Die Versandkosten trägt der Verkäufer, das Transportrisiko jedoch der Käufer. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Ware unversichert zu versenden.
- (2) Kosten aus Restlieferungen trägt der Verkäufer, Versandkosten für Einzelbestellungen unter einem Betrag von Euro 113,- werden dem Käufer angelastet.
- (3) Verpackung wird nur berechnet, soweit eine Spezialverpackung vom Käufer gewünscht wird. Bei Verwendung von Leihbehältern der Lieferanten gelten Sondervereinbarungen.
- (4) Soweit der Verkäufer den Liefertermin nicht einzuhalten in der Lage ist, hat er dies dem Käufer zum ehestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.
- (5) Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
- (6) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, müssen sortierte Teillieferungen vom Käufer angenommen werden. Bei unsortierten Teillieferungen ist womöglich die Zustimmung des Käufers einzuholen.

## **§ 4. VVO für unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Käufer und Verkäufer stimmen darin überein, dass

- gebrauchte Verpackungen nur zurückgegeben / zurückgenommen werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde;
- sich der Verkäufer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen des Sammel- und Verwertungssystems als Dritter gemäß § 5 (6) VerpackVO bedient;
- für den Fall, dass dem Käufer dadurch Kosten entstehen sollten, der Verkäufer diese mit folgenden Einschränkungen übernimmt:
  - Die Kosten des Transports der gebrauchten Verpackungen vom Käufer bis zur Sammelstelle gehen zu Lasten des Käufers.
  - Bei der Sammelstelle anfallende Mehrkosten für Sondertrennung, verunreinigte Verpackung sowie Kleinmengenzuschläge werden dem Käufer nicht ersetzt.

## **§ 5. Unterbrechung der Lieferung**

- (1) Bei höherer Gewalt, insbesondere bei Streiks, behördlichen Maßnahmen sowie bei solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferung bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um fünf Wochen verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn dem anderen Vertragsteil nicht unverzüglich

Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden können.

- (2) Bei Überschreitung der Liefer- bzw. Abnahmefrist kann der andere Vertragsteil nach Ablauf einer mit eingeschriebenem Brief, Fax oder E-Mail zu setzenden Nachfrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Hat die Behinderung laut Abs. (1) länger als fünf Wochen gedauert und wird dem anderen Vertragsteil auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, dass rechtzeitig geliefert bzw. abgenommen wird, kann er vom Vertrag sofort zurücktreten.
- (4) Schadenersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

## **§ 6. Nachlieferfrist**

- (1) Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferfrist von vier Wochen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen als erfolgt, wenn nicht der Käufer innerhalb weiterer zwei Wochen verlangt, dass der Vertrag erfüllt wird. Der Lieferant wird jedoch nach Ablauf der Nachlieferfrist von der Lieferverpflichtung frei, wenn er während der Nachlieferfrist oder nach deren Ablauf den Abnehmer zu Erklärung darüber auffordert, ob er Vertragserfüllung verlangt und dieser sich nicht unverzüglich äußert.
- (2) Will der Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen oder vom Vertrag zurücktreten, muss er dem Verkäufer eine Nachlieferfrist von zwei Wochen setzen, mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Nachlieferfrist kann erst nach Ablauf der Lieferfrist gestellt werden und wird von dem Tage an angerechnet, an dem die schriftliche Mitteilung des Verkäufers durch Einschreibebrief, Fax oder E-Mail abgeht. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Käufer gemäß Abs. (1) Satz 2 Vertragserfüllung verlangt.
- (3) Vor Ablauf der Nachlieferfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.
- (4) Fixgeschäfte können nicht vereinbart werden.

## **§ 7. Mängelrüge**

- (1) Beanstandungen sind dem Verkäufer längstens zehn Tage nach Empfang der Ware mitzuteilen.
- (2) Bei berechtigten Beanstandungen hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware.
- (3) Als versteckte Mängel gelten jene, die nicht bezeichnet oder erst nach Verkauf feststellbar sind. Sie sind unverzüglich nach der Feststellung zu reklamieren.
- (4) Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen jedenfalls sechs Monate nach Lieferung der Ware.

## **§ 8. Musterberechnung**

Muster sind, soweit sie zum Wiederverkauf verwendbar sind, zum vollen Preis zu berechnen.

## **§ 9. Zahlung**

- (1) Die Rechnung wird vom Tage der Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware ausgestellt. Valutierungen sind nur dann zulässig, wenn die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt.
- (2) Die Rechnungen sind zahlbar:
  - innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Ausstellung an mit 3 % Skonto,

- innerhalb von 30 Tagen vom Tage der Ausstellung an mit 2 % Skonto,
- innerhalb von 60 Tagen vom Tage der Ausstellung an netto Kassa.

Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld, Scheck oder durch Bank-, Giro- oder Postüberweisung. Die Aufrechnung mit bestrittenen Geldforderungen, die Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie unberechtigte Abzüge jeder Art sind unzulässig. Maßgebend für den Tag der Zahlung ist der Postabgabestempel oder der Tag der Bankgutschrift. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Schulposten zuzüglich der aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet. Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, werden nur gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen angenommen. Bei der Hereinnahme von Wechseln, die nach dem 61. Tag ab Rechnungsdatum fällig sind, wird ein Zuschlag von 1 % der Wechselsumme berechnet. Wechsel und Akzente mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten werden nicht angenommen.

## **§ 10. Zahlungsverzug**

- (1) Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Nationalbankdiskont zu berechnen. Der säumige Käufer ist verpflichtet, alle Mahn- und Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten, insbesondere auch Mahn- und Inkassospesen des von uns eingeschalteten Inkassobüros oder eines von uns beigezogenen Anwalts zu ersetzen.

Mahnungen erfolgen 14tägig ab Fälligkeit.

14 Tage nach der 3. Mahnung erfolgt die Übergabe an den Kreditschutzverband von 1870 bzw. an unseren Rechtsanwalt zur Einbringung der Klage.

- (2) Vor gänzlicher Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich der Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
- (3) Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine solche Verschlechterung ein, dass die termingerechte Zahlung weiterer Lieferungen gefährdet erscheint, kann der Verkäufer für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag vor Ablieferung der Ware Barzahlung verlangen.

## **§ 11. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer kann jedoch die Ware im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes veräußern. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Ware zugunsten Dritter ist ohne Zustimmung des Verkäufers ausgeschlossen. Bei Pfändung dieser Ware durch Dritte muss der Käufer dem Verkäufer unverzüglich Anzeige machen.